

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN FÜR DAS JAHR 2024

A.

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Präsident des Landgerichts bestimmt, dass bei dem Landgericht Verden elf Zivilkammern, davon zwei Kammern für Handelssachen, und elf Strafkammern gebildet werden.

B. Zivilkammern

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen (O- oder S-Sachen) anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist, es sei denn, für die zeitlich nachfolgende Sache ist eine Zivilkammer gem. B. III. besonders zuständig. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und gleichen Klägern oder gleichen Beklagten, auch umgekehrten Rubrums (sog. Parallelsachen), sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

2.

Bei einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage, bei einer Vollstreckungsgegenklage, Abänderungsklage und Klage wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel ist diejenige Kammer zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.

3.

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, oder ähnliche

Anträge sowie ein vorausgegangenes Feststellungsurteil oder eine Klage im Urkundenverfahren begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden oder nach vorangegangenem Feststellungsurteil die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden. Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht - mehr - zuständig ist.

4.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - auf Grund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist.

5.

Hat eine Kammer über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig. Wird durch ein anderes Gericht die Übernahme einer abgegebenen Sache abgelehnt, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgegeben hat.

6.

Ein von einer Kammer erlassenes Berufungsurteil gem. §§ 301 - 304 ZPO begründet die Zuständigkeit dieser Kammer auch für eine spätere Berufung gegen das Schlussurteil des Amtsgerichts. Dies gilt auch im Falle einer Zurückverweisung der Kammer an das Amtsgericht für den Fall der Berufung gegen das weitere Urteil des Amtsgerichts.

Die sachliche Bearbeitung einer Beschwerdesache durch eine Kammer begründet die Zuständigkeit dieser Kammer auch für ein späteres Berufungsverfahren. Dies gilt nicht für Beschwerdesachen, die einer Kammer nur im Rahmen ihrer besonderen Beschwerdezuständigkeit zugewiesen sind. Für Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a ZPO, Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden ist diejenige Kammer zuständig, die sachlich für eine Berufung in derselben Sache zuständig wäre.

7.

Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe sowie ein Beweisbeschluss, eine Terminanberaumung oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO ergangen ist.

8.

Alle nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen einer Kammer zugeteilten Sachen werden von dieser weiter bearbeitet, soweit nicht eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist.

II. Geschäftsverteilung der erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen:

1.

Den erst- und zweitinstanzlichen allgemeinen Zivilkammern (1, 2., 3., 4., 5., 7. und 8. Zivilkammer) werden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß Ziffer III. nach dem Streitgegenstand zugewiesen sowie alle übrigen Sachen aus dem Landgerichtsbezirk auch mit den im Katalog des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO geregelten Streitigkeiten, für die keine Sonderzuständigkeit besteht. Die in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO geregelten Spezialzuständigkeiten sind nur dann Kammersachen, wenn beim Landgericht eine Kammer mit entsprechender Spezialzuständigkeit eingerichtet ist, unabhängig davon, ob die Sache dieser bereits zugewiesen wurde. Die Zuweisung nach dem Streitgegenstand umfasst die O-, OH- und S-Sachen einschließlich der vom Bundesgerichtshof an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen sowie die Prozesskostenhilfe-, § 91a ZPO- und Streitwertbeschwerden und die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes abgelehnt wurde.

2.

Die Eingangs- und Verteilungsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die allgemeinen Kammern vor. Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang (Tag und Uhrzeit) beim Landgericht Verden maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen verteilt die Eingangs- und Verteilungsstelle zunächst die Sachen, die nach Sachgebieten bestimmten Zivilkammern zugewiesen sind, sodann die anderen.

3.

Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilkammern verteilt. Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die Sonderzuständigkeiten maßgeblich. Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto für den Stamm- oder Sonderturnus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangs- und Verteilungsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter Ziff. B.II.7.c) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter Ziff. B.II.7.c) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Dies gilt auch für Abgaben innerhalb der Kammer.

Soweit eine Kammer den ursprünglich verwendeten Sachgebietsschlüssel ändert und damit die Wertigkeit des Geschäfts verändert wird, sind die ursprünglich gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abzuziehen und die nunmehr nach dem Verfahren unter Ziff. B.II.7.c) errechneten Zuweisungspunkte gutzuschreiben. Soweit die Wertigkeit des Geschäfts durch die Änderung des Sachgebietsschlüssels nicht verändert wird, bleibt der Punktestand unberührt.

4.

Die Kammern für Handelssachen bearbeiten die erst- und zweitinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit die funktionelle Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist, einschließlich der Beschwerden sowie selbständigen Beweisverfahren. Die Verteilung der Geschäfte in den Kammern für Handelssachen erfolgt über Turnuskreise.

5.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge der Kennziffern aus der alphabetischen Einordnung der Familiennamen der in der Klageschrift (Mahnbescheid) jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegnerin/Antragsgegner). Maßgebend

ist die Fassung der Klageschrift (des Mahnbescheides) im Zeitpunkt der Zuteilung der Sache an eine Kammer. Bei gleichem Familiennamen von Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegnern) ist deren Vorname und bei gleichem Vornamen der Name bzw. Vorname der etwa weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegners) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegner) vorhanden, so wird der Name bzw. Vorname der Klägerin/des Klägers (Antragstellerin/Antragstellers) herangezogen. Im Übrigen ist maßgebend:

- a) bei Ortsgemeinden sowie sonstigen Kommunalverbänden und deren Behörden der Anfangsbuchstabe des Ortes,
- b) bei sonstigen juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereinen oder dergl. der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma vorkommenden Personennamens, gleichviel ob derselbe als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt und unabhängig davon, ob der Name den Zusatz „Inhaber“ trägt,
- c) beim Fehlen eines derartigen Personennamens der Anfangsbuchstabe des anderweitigen Sondernamens der Firma usw., bei Klagen, in denen eine Insolvenzmasse beteiligt ist, ist der Name des Gemeinschuldners, Erblassers bzw. Schuldners entscheidend.

6.

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O- bzw. S-Sachen).

7. Zuteilungsschlüssel

a)

Die Geschäfte in den Zivilkammern werden über Turnuskreise verteilt.

Dem Stammturnus „O“ sind der Sonderturnus „T“ (Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a ZPO, Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes abgelehnt wurde), der Sonderturnus „S“ (Berufungssachen) sowie der Sonderturnus „Bau“ (Bausachen gemäß Ziffer B.II.8.a) (2)(b), OH-Verfahren Bausachen betreffend, S-Verfahren Bausachen betreffend, Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a

ZPO, Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes abgelehnt wurde Bausachen betreffend) vorgeschaltet.

Im Übrigen werden die Sachen der allgemeinen Zivilkammern in einem Stammturnus „O“ erfasst, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Beschwerden, die nicht über den Sonderturnus „T“ oder den Sonderturnus „Bau“ geregelt sind.

b)

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer, vor der 3. Zivilkammer und so weiter). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „O“ gutgeschrieben.

c)

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.

d)

Das Präsidium setzt neben den Wertigkeiten der Geschäfte auch die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Das Präsidium kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung treffen.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern, die nicht Kammer für Handelssachen oder lediglich Beschwerdekammern sind, ergeben sich aus Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Zivilkammern.

e)

Die dem Landgericht zugewiesenen Referendare werden in Gruppen von bis zu drei Referendaren ausgebildet. Die an der Gruppenausbildung beteiligten Zivilkammern (1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, 4. Zivilkammer, 5. Zivilkammer, 7. Zivilkammer und 8. Zivilkammer im rotierenden Modell – Änderung aller 2 Jahre) erhalten für jeden Ausbildungsdurchgang im Rahmen der Gruppenausbildung eine Entlastung von 1/8 Arbeitskraftanteilen pro zugewiesenem Referendar für die Dauer von 6 Monaten.

f)

Die Punktestände der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen - jeweils für Stamm- und alle Sonderturnuskreise - am 01.01.2024 werden aus den Punkteständen zum Ende des Geschäftsjahres 2023 abgeleitet. Der Turnus läuft durch.

g)

Die Geschäfte in den Kammern für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Die O-Verfahren werden in einem gesonderten Stammturnus „KFH“ erfasst. Die S-Sachen sowie die selbständigen Beweisverfahren (OH) und Beschwerden werden in einem Sonderturnus „KFH000“ erfasst. Es findet eine Anrechnung der Punkte aus dem Sonderturnus auf den Stammturnus statt.

Am Stammturnus „KFH“ und am Sonderturnus „KFH000“ nehmen die 9. und 10. Zivilkammer teil.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften unter Ziffer B.II.7.b)-f).

8. Wertigkeiten der Zivilgeschäfte:

a) Wertigkeiten der Geschäfte

(1) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt gilt für sämtliche Streitigkeiten im Stammturnus „O“ eine Wertigkeit von 10. Dies gilt auch für die nachfolgend nicht genannten weiteren

gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie der S-Sachen im Sonderturnus „S“.

(2) O-Sachen mit der Wertigkeit 21

(a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, einschließlich Tierheilbehandlungen, i.S.d. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e) ZPO

(b) Bausachen, d.h. (1) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen i.S.d. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO sowie (2) alle Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen einschließlich der Verträge über die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer, Handwerker oder andere beruflich mit Bauarbeiten (Hoch-, Tief- und Gartenbau) befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss Kaufanwärterseite und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat.

(c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer i.S.d. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d) ZPO

(d) Auseinandersetzungen von Gesellschaften

(e) Kartellsachen

(f) Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt

(3) O-Sachen mit der Wertigkeit 13

(a) Verkehrsunfallsachen

(b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.d. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) ZPO, soweit es sich um Streitigkeiten über/aus Kapitalanlagen handelt (Kapitalanlagesache)

(c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.d. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 h)
ZPO

(4) O-Sachen mit der Wertigkeit 10

Miet-, Kredit- und Leasingsachen.

b) Beschwerden

Beschwerden der 1. Zivilkammer nach Ziff. III.1.a)	Wertigkeit: 7
Verfahren der 2. Zivilkammer nach Ziff. III.2.e)	Wertigkeit: 3
Beschwerden der 7. Zivilkammer nach Ziff. III.7.e)	
- Notarkostenbeschwerden (Az.: OH)	Wertigkeit: 7
- Beschwerden in Notarsachen (z.B. § 15 BNotO) (Az.: T)	Wertigkeit: 3

c) Sonderturnus „Bau“

Für den Sonderturnus „Bau“ (Bausachen gemäß Ziff. B.II.8 a) (2)(b)) werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

Bausachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 21
Bausachen	(S-Sache)	Wertigkeit: 10
Bausachen	(OH-Sache)	Wertigkeit: 10
Bausachen	(T-Sache)	Wertigkeit: 3

d) Sonderturnus „T“

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt

e) Wertigkeiten in den Kammern für Handelssachen:

O-Verfahren im Stammturnus „KFH“	Wertigkeit: 10
S-Verfahren im Sonderturnus „KFH000“	Wertigkeit: 10
OH-Verfahren im Sonderturnus „KFH000“	Wertigkeit: 10
T-Sachen im Sonderturnus „KFH000“	Wertigkeit: 3

9. Teilnahme am Stamm- und Sonderturnus der allgemeinen Zivilkammern

Die 1., 2., 3., 4., 5., 7. und 8. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „O“ und im Sonderturnus „S“ und im Sonderturnus „T“.

Die 2., 4., 5. und 7. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Bau“.

Der Arbeitskraftanteil, durch den der Wert der eingehenden Sache vor Gutschreibung der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto des Stammturnus dividiert wird, ergibt sich aus der Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Zivilkammern.

Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist dieser Arbeitskraftanteil auch für die Sonderturnuskreise maßgeblich.

III. Geschäftsverteilung Zivilkammern:

1. Die **1. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) nichtstrafrechtliche Beschwerden, die Entscheidungen betreffen in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach PsychKG, einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und Verfahrenskostenhilfebeschwerden sowie Streitwert- und Gegenstandswertbeschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet sowie alle bis zum 31.12.2022 bei der 12. Zivilkammer anhängigen Verfahren,
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
- c) die gemäß B.II.1. zugewiesenen Sachen
- d) Streitigkeiten über Ansprüche aus Tierheilbehandlungen

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Gudehus**

- als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht **Klatte**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin **Vorbeck**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

2. Die **2. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus allen Miet- und Pachtsachen einschließlich Wohnraum- und Gewerbemietverhältnissen sowie Leasingsachen aus dem Vertragsverhältnis Leasinggeber und Leasingnehmer,
- b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit es sich um Kapitalanlagesachen einschließlich deren Vermittlung handelt,
- c) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8.a)(2)(b),
- d) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen,
- e) die Bestimmung der Zuständigkeit in allen nichtstrafrechtlichen Verfahren

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Peters**

- als Vorsitzender –

Richter am Landgericht **Mohamad**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter **Acar**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

3. Die **3. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- d) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bischoff**

- als Vorsitzende –

Richter am Landgericht **Dreher**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht **Engelke**

Richterin **Heicke**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

4. Die **4. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie deren Vermittlung, soweit nicht die 2. Zivilkammer zuständig ist,
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen,
- c) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8.a)(2)(b),
- d) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen,

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Stelljes**

- als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht **Süsskind**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht **Rübke**

Richterin **Krönke**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

5. Die **5. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8.a)(2)(b)
- b) erbrechtliche Streitigkeiten

c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Flindt**

- als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht **Teufel**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht **Dr. Nehring**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement

6. Die **6. Zivilkammer** bearbeitet:

a) nichtstrafrechtliche Beschwerden, die betreffen

- (1) sämtliche Räumungsschutzbeschwerden,
- (2) Zwangsvollstreckungsbeschwerden, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- (3) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- (4) Beschwerden gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- (5) Abschiebehaft
- (6) Beschwerden nach dem NPOG (vormals NSOG)
einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und Verfahrenskostenhilfebeschwerden sowie Streitwert- und Gegenstandswertbeschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet wie vor,

b) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dreher**

- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht **Winkel**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Niemeyer

Richter am Landgericht Niemeyer

Sitzungstag: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

7. Die **7. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,
- b) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8.a)(2)(b),
- c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen,
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer gerichtlicher Entscheidungen,
- e) Entscheidungen und Beschwerden in Notarsachen (Kosten, § 15 BNotO).

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ramsauer**

- als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht **Schmidt**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin **Weymann**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

8. Die **8. Zivilkammer** bearbeitet:

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen sowie Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsvermittler, die eine Falschberatung hinsichtlich versicherungsvertraglicher Fragen betreffen,
- b) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ebert**

- als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht **Noller-Schröder**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht **Lindhorst**

Sitzungstage: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

9. Die **9. Zivilkammer** - 1. Kammer für Handelssachen - bearbeitet:

die gemäß B.II.4. zugewiesenen Handelssachen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dreher**

Vertreter:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bischoff**

Hilfsweise:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ebert**

beisitzende Handelsrichter:

Kaufmann Steffen Rost

Kaufmann Jörn Ermel

Kauffrau Gesine Wischmann

Kaufmann Ralf Storjohann

Kaufmann Frank Schröder

Kaufmann Fritz Lühmann

Sitzungstag: Montag.

10. Die **10. Zivilkammer** - 2. Kammer für Handelssachen - bearbeitet:

die gemäß B.II.4. zugewiesenen Handelssachen.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bischoff**

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dreher**

hilfsweise:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Flindt**

beisitzende Handelsrichter:

Diplom-Kauffrau Kerstin Raßmann-Reeßing

Kaufmann Kai Röhrbein

Kaufmann Clas Henning Wolters-Fahlenkamp

Kaufmann Christian Göllner

Kaufmann Joachim Weiland

Kaufmann Klaus-Dieter Masselink

Sitzungstag: Montag.

11. Die **11. Zivilkammer** bearbeitet:

a) nichtstrafrechtliche Beschwerden, die betreffen:

- (1) Kostenfestsetzung einschließlich Gerichtskosten,
- (2) Rechtsanwaltsvergütung,
- (3) Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
- (4) insolvenzrechtliche Beschwerden sowie Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz,
- (5) sonstige nichtstrafrechtliche Beschwerden und Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist

einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und Verfahrenskostenhilfebeschwerden sowie Streitwert- und Gegenstandswertbeschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet wie vor sowie

- b) Beschwerden betreffend Richterablehnungen und Ausschluss vom Richteramt (betrifft nur die C-Sachen der Amtsgerichte).

Besetzung:

Präsident des Landgerichts **Glahn**

- als Vorsitzender –

Vizepräsident des Landgerichts **Koch**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht **Klatte**

Richterin am Landgericht **Rübke**

Sitzungstag: Die Zuteilung erfolgt durch das Saalmanagement.

C. Strafkammern

I. Allgemeine Regelungen zur Zuweisung der Verfahren

Die erstinstanzlichen Strafsachen (Anklagen bzw. Antragsschriften im Sicherungsverfahren zu den großen Strafkammern; Sachen, die vom Revisionsgericht an eine große Strafkammer zurückverwiesen worden sind; Vorlagen der Amtsgerichte an eine große Strafkammer gem. § 209, § 225a oder § 270 StPO) sowie die Haftbeschwerden (hier und im Folgenden jeweils einschließlich der Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle gemäß § 126a StPO sowie der Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls oder auf Erlass eines Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO) werden, sofern ihnen nicht besondere sachliche Zuständigkeiten zugewiesen sind, nach Eingang und im Verhältnis der zugewiesenen Arbeitskraftanteile über die errechneten Zuweisungspunkte auf die Strafkammern verteilt.

1. Eintragungsverfahren

Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie versieht die eingehenden Verfahren mit fortlaufenden Kennziffern des Strafprozessregisters. Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang in der Poststelle des Landgerichts Verden maßgebend; diese vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Poststelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer, Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle.

Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) des in der Anklage-/Antragsschrift jeweils an erster Stelle stehenden Angeschuldigten.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen verteilt die Eingangsgeschäftsstelle zunächst die Sachen, die nach Sachgebieten bestimmten Strafkammern zugewiesen ist, sodann die anderen.

Zurückverwiesene Verfahren werden mit Eingang der Mitteilung des zurückverweisenden Gerichts über die Zurückverweisung eingetragen.

2. Rangfolge der Zuweisungskriterien

Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer beziehungsweise, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer zu. Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab. Haben mehrere Kammern die gleiche Sonderzuständigkeit, so ist die Kammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zuständig.

3. Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

Hält sich eine Kammer für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. Ist gegen den Beschluss kein Rechtsmittel statthaft und hält diese Kammer die abgebende oder eine dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. Das Präsidium des Landgerichts

entscheidet - nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer - durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor.

Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Ziffer C.I.1.

4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

a) Im Falle der Abtrennung bleibt die abtrennende Strafkammer auch für die abgetrennten Strafsachen zuständig, ohne dass eine abgetrennte Sache auf den Turnus angerechnet wird.

b) Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig.

c) Im Falle der Neueintragung einer Strafsache, die mehr als 6 Monate nach § 205 StPO eingestellt und deswegen ausgetragen war, bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten, ohne dass die erneut eingetragene Strafsache im Turnusverfahren nach Ziffer C.II. berücksichtigt wird.

d) Soweit eine Strafkammer in erstinstanzlichen Strafsachen ohne besondere sachliche Zuständigkeit über Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. entscheidet, ist die Strafkammer ggf. unter Anrechnung im Turnusverfahren gem. Ziffer C.II. auch zuständig für die aus diesem Bereich etwa folgende erstinstanzliche Strafsache. Sind in diesem Sinne mehrere Kammern vorbefasst (z.B. durch Verbindung von Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft), ist diejenige Strafkammer zuständig, die als erste mit einer Haftbeschwerde im Sinne der Ziffer C.I. befasst war (Eingang dieser Haftbeschwerde).

e) Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig.

f) Werden mit demselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrere Strafverfahren und/oder Sicherungsverfahren anhängig (z.B. im Falle der Rücknahme einer Anklage oder eines Antrages im Sicherungsverfahren oder nach Ablehnung der Eröffnung im Straf- bzw. Sicherungsverfahren), so ist für die Verfahren die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für das erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Strafverfahren oder Sicherungsverfahren begründet ist, es sei denn, für die zeitlich nachfolgende Sache ist eine Strafkammer

besonders gemäß Ziffer C.III.1.-4., 10. zuständig. Die Neueintragung (neues Aktenzeichen) wird nicht im Stammturnus angerechnet, soweit die Neueintragung in der gleichen Kammer erfolgt.

II. Turnusverfahren – Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten

1. Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte

a) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer.

b) Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (s. Ziff. C.II.3.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (gemäß Anlage 2: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

In der Tabelle „Berechnungshilfe Stammturnus“ werden die jeweils aktuellen Zuweisungspunkte nach der vorgenannten Berechnung ausgewiesen.

c) Die Gutschrift der Punkte erfolgt sofort nach Zuweisung.

d) Am Ende jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in der Tabelle „Stammturnus“ in Papierform (Ausdruck) zu dokumentieren. Die Tabelle „Berechnungshilfe Stammturnus“ ist immer dann auszudrucken, wenn eine Änderung der AKA und/oder Wertigkeiten erfolgt und zwar vor und nach Veränderung der AKA und/oder Wertigkeit des Geschäfts.

e) Das Präsidium setzt neben den Wertigkeiten der Geschäfte auch die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest (s. Anlage 2: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern). Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt ist, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Das Präsidium kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung treffen.

2. Turnusmäßige Zuständigkeit

a) Unter C.II.4. und C.III. des Geschäftsverteilungsplans wird bestimmt, welche Kammern an der turnusgemäßen Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen (Nichthaftsachen und Haftsachen, Sicherungsverfahren) sowie Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. im Stammturnus teilnehmen.

Innerhalb der Turnuskreise werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Eingänge entsprechend Ziffer C.I. eingetragen und den Kammern zugewiesen.

Zuständig ist immer die Kammer, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte in der Tabelle „Stammturnus“ erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

Werden Strafkammerverfahren anhängig, bei denen die Staatsanwaltschaft die Verbindung mit einer bereits anhängigen Anklage beantragt, so ist für alle Sachen die Strafkammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste noch anhängige begründet ist. Das gilt auch für Strafkammerverfahren, die gem. § 209 Abs. 2 StPO und § 225a StPO durch das Amtsgericht abgegeben werden. Sind in dieser Ziffer genannte Strafverfahren mehreren Kammern zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist das später eingegangene Strafkammerverfahren an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Verfahren bearbeitet. Bei gleichzeitig eingegangenen Verfahren gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

b) Die ab dem 1. Januar 2024 beim Landgericht Verden eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts werden (soweit nicht die besondere Zuständigkeit der 7., 8. kleinen Strafkammer besteht) in einem Turnuskreis im Verhältnis 3:1:1 zwischen der 5., 55. und 6. kleinen Strafkammer verteilt.

Es ergibt sich danach jeweils folgende Verteilung:

lfd. Nr.	5. Strafkammer	55. Strafkammer	6. Strafkammer
1.	1	2	3
2.	4	-	-
3.	5	-	-
4.	6	7	8
5.	9	-	-
6.	10	-	-

7.	11	12	13
8.	usw.		

Der Turnus beginnt in jedem Geschäftsjahr von Neuem.

Die vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Verfahren werden, soweit diese Verfahren durch die 5. oder 6. kleine Strafkammer zu bearbeiten sind, auf den Turnus angerechnet.

c)

Die ab dem 1. Januar 2024 beim Landgericht Verden eingehenden straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Beschwerden werden (soweit sie nicht der 1., 2., 4. oder 10. Strafkammer besonders zugewiesen sind) in einem Turnuskreis (Qs-Turnus) im Verhältnis 2:3 zwischen der 2. und 10. großen Strafkammer, wie folgt, verteilt:

Lfd. Nr.	2. große Strafkammer	10. große Strafkammer
1.		1.
2.		2.
3.		3.
4.	4.	
5.	5.	
6.		6.
7.		7.
8.		8.
9.	9.	
10.	10.	
11.		11.
12.		12.
13.		13.

Der Turnus beginnt in jedem Geschäftsjahr von Neuem.

d)

Ist eine Kammer für eine straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Beschwerde nach dem Qs-Turnus zuständig, so ist diese Kammer unter Anrechnung auf den Qs-Turnus auch für alle

Beschwerden zuständig, die zu demselben staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen erhoben worden sind oder erhoben werden und nach ihr zuzuteilen sind. Sind die in Satz 1 genannten Beschwerden mehreren Kammern zugeteilt worden, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen; dabei ist die später eingegangene Beschwerde an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Beschwerde bearbeitet. Gehen im Falle von Satz 1 oder 2 Beschwerden gleichzeitig ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Beschwerde, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist.

3. Wertigkeiten der Strafgeschäfte

a)

Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen.

Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig.

Ergibt sich eine höhere Wertigkeit aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Abgabe an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer.

b) Wertigkeit der Strafgeschäfte

(1) RL 130 – Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen (1. Instanz)

Wertigkeit: 190 Punkte

(2) RL 140 – Sonstige allgemeine Strafsachen (1. Instanz) ohne Jugendschutzsachen, Verfahren über vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung, Verfahren über die Aussetzung eines Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 S. 3 StPO, soweit eine Person angeklagt oder beschuldigt ist

Wertigkeit: 70 Punkte

Die Wertigkeit von 70 Punkten erhöht sich für jede weitere angeklagte oder beschuldigte Person um jeweils 15 Punkte.

(3) RL 150 – Schwurgerichtssachen

Wertigkeit: 117 Punkte

(4) RL 160 – Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des (auch erweiterten) Schöffengerichts (gegen Erwachsene, 2. Instanz)

Wertigkeit: 6,5 Punkte

(5) RL 180 – Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Jugendschutzsachen (1. Instanz)

Wertigkeit: 91 Punkte

(6) RL 190 – Berufungen vor der kleinen und großen Jugendstrafkammer (2. Instanz)

Wertigkeit: 8,5 Punkte

(7) RL 210 – Beschwerden in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Wertigkeit: 2,4 Punkte

4. Turnuskreise und Verbuchung der Zuweisungspunkte

a) Die 1., 2., 3., 4. und 10. große Strafkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus – allgemeine Strafsachen.

In diesem Stammturnus werden die Haftsachen, die Nichthaftsachen sowie die Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. der Kammern gem. Ziff. C.III. 1.-4. und 10. nach den zugrunde gelegten AKA gebucht, soweit keine gesonderte Regelung z.B. im Sonderturnus getroffen ist.

b) Im Stammturnus der 4. großen Strafkammer wird zudem der Arbeitsanfall der 7. kleinen Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) gebucht. Für die Berechnung der Zuweisungspunkte ist der Arbeitskraftanteil der 4. großen Strafkammer gemäß Anlage 2: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern, zugrunde zu legen.

c) Im Stammturnus der 3. großen Strafkammer wird zudem der Arbeitsanfall der 8. kleinen Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer) gebucht. Für die Berechnung der Zuweisungspunkte ist der Arbeitskraftanteil der 3. großen Strafkammer gemäß Anlage 2: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern, zugrunde zu legen.

5. Abgabe, Abtrennung und Verbindung von Verfahren

a) Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben. Gibt eine Kammer ein Verfahren gem. Ziff. C.I.3. ab, so werden ihr bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspunkten in Höhe von 80% abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

Der Abzug gemäß Ziffer C.II.5.a) Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Kammer ein Verfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet oder eine Kammer die Übernahme eines Verfahrens nach Vorlage durch ein Gericht niedrigerer Ordnung gemäß §§ 209 Abs. 2, 225 a oder 270 StPO ablehnt.

b) Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

c) Bei der Verbindung bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird der übernehmenden Kammer eine Gutschrift, der abgebenden Kammer eine Lastschrift erteilt, die entsprechend der obigen Regelung bei Abgabe der Sache berechnet werden.

6. Wiederaufnahmeverfahren

Soweit durch Beschluss der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet wird, ist das Verfahren wie ein neu eingehendes Verfahren zu bepunkten.

Der Vorsitzende leitet nach dem entsprechenden Beschluss die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Einganges vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

7. Übernahme der Punkte des Vorjahres

Das Präsidium setzt die Punkte im Verteilungssystem zum Stichtag 20. Dezember 2023 mit einem gesonderten Beschluss fest. Mit diesem Punktestand läuft der Stammturnus weiter.

III. Geschäftsverteilung Strafkammern:

1. Die **1. große Strafkammer** und Schwurgericht I bearbeitet:

- a) die nach § 74 Abs. 2 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Schwurgerichtssachen (§ 140 a GVG); die vom Revisionsgericht an das Landgericht Verden verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts,
- b) die den Bereich a) betreffenden Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I.,
- c) alle erstinstanzlichen Bußgeldverfahren,
- d) die Strafsachen, die anderen Strafkammern nicht zugeteilt sind; dies gilt auch für Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 JVEG, soweit es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen handelt,
- e) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der Strafkammern eines anderen Landgerichts, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist, sowie die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der 4. Strafkammer, soweit Verfahren gem. Ziff. C.III.4.a) betroffen sind (mit Ausnahme der Verfahren der ehemals 9. Strafkammer) und der 3. Strafkammer, soweit Verfahren gem. Ziff. C.III.3.g) betroffen sind,

- f) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Schwurgerichtssachen der 10. Strafkammer, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist,
- g) die erstinstanzlichen (allgemeinen) Strafsachen nach Turnus,
- h) Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. nach Turnus,
- i) alle übrigen erstinstanzlichen Strafsachen, die keiner anderen Strafkammer zugeordnet worden sind,
- j) die Kammer bestimmt die Zuständigkeit in strafrechtlichen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Stronczyk**

- als Vorsitzender –

Richter am Landgericht **Niemeyer**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin **Klumpe**

Richter **Baulain** soweit es das Verfahren 1 Ks 105/23 betrifft.

Sitzungstag: Dienstag

2. Die **2. große Strafkammer** und Wirtschaftsstrafkammer II bearbeitet:

- a) die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus,
- b) die bei ihr anhängigen Strafsachen, soweit keine andere Regelung getroffen ist,
- c) alle straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Beschwerden nach Qs-Turnus, soweit die Beschwerden nicht der 10. Strafkammer besonders zugewiesen sind,

- d) die Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. nach Turnus,
- e) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der bis zum 31.12.2018 bestehenden 9. Strafkammer sowie der seit 01.01.2019 bestehenden 4. Strafkammer, soweit Verfahren gem. Ziff.C.III.4.f)-h) betroffen sind (ehemals 9. Strafkammer).

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Ortmann**

- als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht **Winkel**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin **Klumpe**

Richterin am Landgericht Schwarzer nur, soweit die Verfahren 2 KLs 16/23 und 2 KLs 15/23 betroffen sind.

Sitzungstag: Dienstag

3. Die **3. große Strafkammer**, Jugendkammer I sowie Schwurgericht II b bearbeitet:

- a) die Jugend- und Jugendschutzsachen des Landgerichtsbezirks, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters,
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet,
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen,
- d) an das Landgericht zurückverwiesene Sachen der Jugendkammern eines anderen Landgerichts,

- e) Beschwerden aus dem Bereich der Jugendsachen, d.h. wenn mindestens 1 Jugendlicher oder Heranwachsender Beschwerdeführer ist, und Jugendschutzsachen,
- f) die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus,
- g) die Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. nach Turnus.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Petriconi**
- als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht **Bederna**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht **Schmidt**

Richterin am Landgericht Schwarzer soweit es das Verfahren 3 Ks 101/23.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag.

Sitzungstag für Verfahren nach Ziff. 3. g): Montag

4. Die **4. große Strafkammer**, Wirtschaftsstrafkammer I sowie Jugendkammer II bearbeitet:

- a) die bei ihr sowie bei den bis zum 31.12.2018 bestehenden 7. und 9. großen Strafkammern anhängigen erstinstanzlichen Strafsachen sowie die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus,
- b) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der 2. großen Strafkammer sowie die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der 10. großen Strafkammer mit Ausnahme der Strafsachen gem. Ziff. C.III.10.e),
- c) die Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. nach Turnus,

- d) Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich nicht um Schwurgerichts- oder Jugendsachen handelt (§ 140 a GVG),
- e) Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 - 6 GVG, in denen im 1. Rechtszug eine Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- f) alle Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen,
- g) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 JVEG, soweit es um Wirtschaftsstrafsachen geht,
- h) die an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der Wirtschaftsstrafkammer eines anderen Landgerichts,
- i) Wiederaufnahmeverfahren der Wirtschaftsstrafkammer (§ 140 a GVG),
- j) die zum 2. Mal vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich keiner anderen großen Strafkammer fallen,
- k) alle zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit Urteile der großen Jugendkammer I (3. große Strafkammer) aufgehoben wurden.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Tittel**

- als Vorsitzender –

Richterin am Amtsgericht **Kopischke**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht **Niemeyer**

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungstag soweit sich das Verfahren nach Ziff. 4.i) bestimmt: 3. Freitag im Monat

5. Die **5. (kleine) Strafkammer** bearbeitet:

- a) die ihr gemäß Ziffer C.II.2.b) zugeteilten Verfahren,
- b) die bei ihr bis zum 31.12.2022 anhängigen und (z. B. gemäß §§ 153a, 205 StPO) vorläufig eingestellten Verfahren im Falle ihrer Fortsetzung unter Anrechnung auf den Turnus,
- c) Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters sowie Berufungen gegen Urteile des Schöffenrichters nach Turnus gem. Ziff. C.II.2.b) einschließlich der außerhalb der Hauptverhandlungen zu treffenden Entscheidungen (§ 76 S. 2 GVG),
- d) Wiederaufnahmeverfahren,
- e) alle übrigen Berufungen, die keiner anderen Berufungskammer zugeordnet sind,
- f) die an das Landgericht zum 2. Mal zurückverwiesenen Sachen, soweit nicht die 7. kleine Strafkammer zuständig ist,
- g) alle vom Revisionsgericht zum 1. Mal an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 6., 21., 22., 23. und 24. kleinen Strafkammer sowie der bis zum 31.12.2018 bestehenden 12. kleinen Strafkammer,
- h) die bei der bis zum 31.12.2018 bestehenden 13. kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren.

Besetzung:

N.N.

- als Vorsitzende -

Vertreterin:

Richter am Amtsgericht **Halbfas** (die Endziffern 1 und 2, vertreten durch Baulain)

Richter **Baulain** (die Endziffern 3 und 4, vertreten durch Winkel)

Richterin am Landgericht **Winkel** (die Endziffern 5 und 6, vertreten durch Niemeyer)

Richterin am Landgericht **Niemeyer** (die Endziffern 7 und 8, vertreten durch Niemeyer)

Richter am Landgericht **Niemeyer** (die Endziffern 9 und 0, vertreten durch Halbfas)

Richterin am Landgericht **Dr. Behrens- Horsthemke** scheidet als Vertreterin aus – mit Ausnahme der Verfahren 5 NBs 187/23, 5 NBs 207/23, 5 NBs 138/23, 5 NBs 165/23 und 5 NBs 173/23.

Soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag.

6. Die **6. (kleine) Strafkammer** bearbeitet:

- a) die ihr gemäß Ziffer C.II.2.b) zugeteilten Verfahren,
- b) die bei ihr bis zum 31.12.2022 anhängigen und (z. B. gemäß §§ 153a, 205 StPO) vorläufig eingestellten Verfahren im Falle ihrer Fortsetzung unter Anrechnung auf den Turnus,
- c) Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters sowie Berufungen gegen Urteile des Schöffenrichters nach Turnus gem. Ziff. C.II.2.b) einschließlich der außerhalb der Hauptverhandlungen zu treffenden Entscheidungen (§ 76 S. 2 GVG),
- d) alle vom Revisionsgericht zum 1. Mal an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 5., 55. und der 7. (ehemals 14.) kleinen Strafkammer.

Besetzung:

Richterin am **Amtsgericht Kopischke**

- als Vorsitzende -

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Ortmann**

Richterin am Landgericht **Niemeyer**

Soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstag: Mittwoch.

7. Die **7. (kleine) Strafkammer** (kleine Wirtschaftsstrafkammer) bearbeitet:

- a) die Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 - 6 GVG, soweit über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Urteile des Strafrichters und der Schöffengerichte) zu entscheiden ist, und die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen der kleinen Kammer,
- b) die bei ihr und bei der bis zum 31.12.2018 bestehenden 14. kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren,
- c) alle zum 2. Mal an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen der kleinen Strafkammern des Landgerichts, soweit es sich nicht um Jugendkammern handelt und soweit sie in der Sache nicht bereits einmal entschieden hat.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Tittel**

- als Vorsitzender -

Vertreter:

Richterin am Landgericht **Niemeyer**

Soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstage: 1. und 3. Mittwoch des Monats.

8. Die **8. (kleine) Strafkammer** (kleine Jugendstrafkammer) bearbeitet:

die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen der kleinen Jugendkammer

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Petriconi**

- als Vorsitzende -

Vertreter:

Richterin am Landgericht **Bederna**

Sitzungstage: die ersten drei Montage des Monats.

9. Die **9. (kleine) Strafkammer** bearbeitet:

die zurückverwiesenen Sachen der 8. Strafkammer.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Stronczyk**

- als Vorsitzender -

Vertreterinnen:

Richter am Landgericht **Niemeyer**

Sitzungstag: 2. Mittwoch des Monats.

10. Die **10. große Strafkammer** und Schwurgericht IIa bearbeitet:

a) ohne Anrechnung auf den Turnus die bis zum 31.12.2019 bei der 1. und der 2. großen Strafkammer eingegangenen und dort am 31.12.2021 noch anhängigen erstinstanzlichen Strafsachen,

b) die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus,

- c) alle straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Beschwerden nach Qs-Turnus, soweit die Beschwerden nicht der 2. Strafkammer besonders zugewiesen sind,
- d) die Haftbeschwerden im Sinne der Ziffer C.I. nach Turnus,
- e) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der 1. Strafkammer einschließlich der Schwurgerichtssachen, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Wachsmuth**

- als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht **Dr. Behrens- Horsthemke**

- zugleich als regelmäßiger Vertreterin der Vorsitzende –

Richter **Baulain**

Sitzungstag: Dienstag

11. Die **55. kleine Strafkammer**:

die ihr gemäß Ziffer C.II.2.b) zugeteilten Verfahren,

Besetzung:

N.N.

- als Vorsitzende -

Vertreter:

Richter am Amtsgericht **Halbfas**

Richter Baulain

Soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstage: ersten drei Freitage im Monat

12. Für die Streichung von der Schöffenliste, die Nichtheranziehung zur Dienstleistung (§ 52 GVG) und zur Entscheidung über vorgebrachte Ablehnungsgründe (§ 53 GVG) sind zuständig:

- a) die 1. Strafkammer für Schöffen/Hilfsschöffen.
- b) die 3. Strafkammer für Jugendschöffen/Jugendhelfsschöffen.

D. Vertretung

I.

Soweit die Vertretungsregelung innerhalb der Kammern erschöpft ist, erfolgt die weitere Vertretung gemäß nachfolgender Regelung:

Ist eine andere Kammer zur Vertretung bestimmt, so vertreten alle dieser Kammer angehörenden Richterinnen und Richter. Die Vertretung beginnt mit der bzw. dem jeweils Dienstjüngsten.

Für den Fall der Vertretung in der mündlichen Verhandlung bzw. der Hauptverhandlung gilt, dass für den nächsten Fall der Vertretung der nächst Dienstältere heranzuziehen ist. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende gilt als dienstälter. Wird bei dieser Vertretungsregelung eine verhinderte Richterin oder ein verhinderte Richter „übersprungen“ (z. B. bei Urlaub, Krankheit oder eigener Sitzung), so vertritt sie bzw. er erst wieder beim nächsten Vertretungsdurchgang.

II. Zivilkammern

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist die nachfolgende Regelung anzuwenden:

- 1. Die Mitglieder der 1. Zivilkammer werden vertreten von der 7. Zivilkammer, hilfsweise von der 3. Zivilkammer.

2. Die Mitglieder der 2. Zivilkammer werden vertreten von der 4. Zivilkammer, hilfsweise von der 3. Zivilkammer.
3. Die Mitglieder der 3. Zivilkammer werden vertreten von der 8. Zivilkammer, hilfsweise von der 2. Zivilkammer
4. Die Mitglieder der 4. Zivilkammer werden vertreten von der 2. Zivilkammer, hilfsweise von der 8. Zivilkammer.
5. Die Mitglieder der 5. Zivilkammer werden vertreten von der 8. Zivilkammer, hilfsweise von der 7. Zivilkammer.
6. Die Mitglieder der 6. Zivilkammer werden vertreten von der 11. Zivilkammer, hilfsweise von der 1. Zivilkammer.
7. Die Mitglieder der 7. Zivilkammer werden vertreten von der 1. Zivilkammer, hilfsweise von der 5. Zivilkammer.
8. Die Mitglieder der 8. Zivilkammer werden vertreten von der 5. Zivilkammer, hilfsweise von der 4. Zivilkammer.
9. Die Mitglieder der 11. Zivilkammer werden vertreten von der 1. Zivilkammer, hilfsweise von der 6. Zivilkammer.
10. Nach Erschöpfung der vorstehenden Vertretungsregelung vertreten die Richterinnen und Richter der Zivilkammern in nachfolgender Reihenfolge, und zwar beginnend jeweils mit dem dienstjüngsten Planrichter:

1. Zivilkammer, 8. Zivilkammer, 7. Zivilkammer, 5. Zivilkammer, 4. Zivilkammer, 3. Zivilkammer, 2. Zivilkammer,

Diese Vertretungsregelung gilt nach Erschöpfung der Vertretungsreihenfolge in den Kammern für Handelssachen auch für diese Kammern (9. und 10. Zivilkammern).

Die Vertretung einer Einzelrichterin bzw. eines Einzelrichters ergibt sich aus der Geschäftsverteilung der Kammer.

III. Strafkammern

Die nachfolgende Vertretungsregelung hat zur Voraussetzung, dass die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufene Richterin bzw. Richter an einem Hauptverhandlungstag keine Verhandlung in der Kammer wahrzunehmen hat, der sie bzw. er zugewiesen ist; dies gilt auch bei mehrtägig anberaumter Hauptverhandlung.

1. Die Mitglieder der 1. Strafkammer werden vertreten von der 2. Strafkammer, hilfsweise von der 3. Strafkammer, notfalls von der 4. Strafkammer und sodann von der 10. Strafkammer.
2. Die Mitglieder der 2. Strafkammer werden vertreten von der 3. Strafkammer, hilfsweise von der 4. Strafkammer, notfalls von der 10. Strafkammer und sodann von der 1. Strafkammer.
3. Die Mitglieder der 3. Strafkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, hilfsweise von der 10. Strafkammer, notfalls von der 1. Strafkammer und sodann von der 2. Strafkammer.
4. Die Mitglieder der 4. Strafkammer werden vertreten von der 10. Strafkammer, hilfsweise von der 1. Strafkammer, notfalls von der 2. Strafkammer und sodann von der 3. Strafkammer.
5. Die Mitglieder der 10. Strafkammer werden vertreten von der 1. Strafkammer, hilfsweise von der 2. Strafkammer, notfalls von der 3. Strafkammer und sodann von der 4. Strafkammer.
6. Nach Erschöpfung der jeweiligen Vertretungsregelung vertreten sämtliche Planrichterinnen und Planrichter des Landgerichts in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der/dem jeweils Dienstjüngsten, wobei diejenigen, die bereits einmal in der Hauptverhandlung vertreten haben, solange zu überspringen sind, bis sämtliche Planrichterinnen bzw. Planrichter des Landgerichts einmal vertreten haben, es sei denn, die Planrichterinnen und Planrichter, die noch nicht vertreten haben, sind an der Vertretung verhindert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gilt als dienstälter.

IV. Vorrang der Strafkammertätigkeit

Soweit Richterinnen bzw. Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer zugewiesen sind, wird festgestellt, dass die Tätigkeit in der Strafkammer vorrangig ist. Dies gilt auch für Ergänzungsrichterinnen bzw. -richter.

E. Güterichterabteilung

Güterichter:

Zu Güterichtern i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- Vizepräsident des Landgerichts **Koch**
- VRiLG **Peters**
- RiLG **Mohamad**
- Ri'inAG **Seeberg**
- Ri'inLG **Noller-Schröder**
- VRi'inLG **Bischoff**

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güteverhandlung wird nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Verden können in den bei ihnen anhängigen Verfahren in Ausnahmefällen die beim Landgericht Verden bestimmten Güterichter um Durchführung einer Güteverhandlung ersuchen. Über die Annahme hierzu und eine eventuelle Verteilung entscheidet die Koordinatorin der Güterichter bzw. ihr Vertreter.

F. Bereitschaftsdienst

Richterin am Amtsgericht **Burmeister** übernimmt als richterliche Aufgabe für den Landgerichtsbezirk Verden den Bereitschaftsdienst.

Auf den gesonderten Beschluss zum Bereitschaftsdienst wird Bezug genommen.

G. Ergänzungsrichter

Ergänzungsrichter sind in dieser Reihenfolge:

Richterin am Landgericht **Dr. Nehring**

Richterin am Landgericht **Klatte**

Richterin am Landgericht **Lindhorst**

Wird ein Ergänzungsrichter herangezogen, so wird er beim nächsten Mal übersprungen. Im Falle der Verhinderung wird vertreten nach Maßgabe der Vertretungsregelung zu D.III.6. am Ende.

H. Sonstiges (nachrichtlich):

I. Präsidium des Landgerichts

PräsLG **Glahn**

VRiLG **Stronczyk**

VRiLG **Ramsauer**

VRi'inLG **Flindt**

VRi'inLG **Gudehus**

Ri'inLG **Bederna**

Ri'inLG **Teufel**

VRi'inLG **Dr. Stelljes**

VRi'inLG **Ebert**

II. Richterrat des Landgerichtsbezirks:

RiAG **Goette**, AG Sulingen

- als Vorsitzender –

Ri'inLG **Süsskind**

RiAG **Stein**

III. Richterliche Mitarbeiter der Verwaltung:

RiAG **Goette**, auch als Notarprüfer

RiAG **Halbfas**

Ri'inAG **Seeberg**

VRiLG **Dreher**

Ri'inLG **Kopischke**

Ri'inLG **Teufel**

Ri'inLG **Noller-Schröder**

Ri'inLG **Engelke**

RiLG **Niemeyer**

Ri'inLG **Bederna**

IV. Führungsaufsichtsstelle:

Leiterin der Führungsaufsichtsstelle:

Ri'inLG **Bederna**

Vertreterin:

Richterin am Landgericht **Niemeyer**

V. Pressedezernent:

Ri'in LG **Teufel**

Vertreter:

VPräsLG **Koch**

VI. Leiter der Referendararbeitsgemeinschaften:

Ri'inLG **Engelke**

Ri'inLG **Rübke**

Vertreterinnen:

Dir'inAG **Pönisch**

VRi'inLG **Dr. Stelljes**

VII. Datenschutzbeauftragter:

RiLG **Dreher**

Vertreterin:

VRi'inLG **Flindt**

IX. Gleichstellungsbeauftragte:

JAR'in **Lefers-Kleemiß**

Vertreterin:

Ri'inLG **Bederna**

X. Gleichstellungsbeauftragte mit dem Aufgabenbereich: „Angelegenheiten des Richterdienstes und der Referendarinnen und Referendare“:

Ri'inLG **Bederna**

Vertreterin:

JAR'in **Lefers-Kleemiß**

XI. Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter:

Richter **Gerlach**, AG Peine

Vertreter:

RiOLG **Dr. Stoll**, OLG Celle,

XII. Koordinator der Güterichterabteilung

Richter am Landgericht **Mohamad**

Vertreter:

Vizepräsident des Landgerichts **Koch**

Glahn

Stronczyk

Bederna

Ramsauer

Flindt

Gudehus

Dr. Stelljes

Ebert

Teufel

Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Zivilkammern

Die für die Berechnung der Zuweisungspunkte zugrunde zu legenden Arbeitskraftanteile in den Zivilkammern - die auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch zu runden sind - bestimmen sich wie folgt:

1. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Gudehus: 1,0

Richterin Vorbeck: 0,5

Richterin am Landgericht Klatte: 0,725

Gesamt: 2,225 - zugrunde zu legen 2,23

2. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Peters: 0,875

Richter am Landgericht Mohamad: 0,75

Richter Acar: 1,0

Gesamt: 2,625 – 0,375 = 2,25- zugrunde zu legen 2,25

3. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bischoff: 0,3

Vorsitzender Richter am Landgericht Dreher: 0,05

Richterin am Landgericht Engelke: 0,125

Richterin Heicke: 1,0

Gesamt: 1,475 – zugrunde zu legen 1,48

4. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stelljes: 1,0

Richterin am Landgericht Süsskind: 0,9

Richterin am Landgericht Rübke: 0,25

Richterin Krönke: 1,0

Gesamt: 3,15 – 0,375 = 2,775 - zugrunde zu legen 2,78

5. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flindt: 1,0

Richterin am Landgericht Teufel: 0,625

Richterin am Landgericht Dr. Nehring: 1,0

Gesamt: $2,625 - 0,375 = 2,25$ - zugrunde zu legen 2,25

7. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ramsauer: 1,0

Richterin am Landgericht Schmidt: 1,0

Richterin Weymann: 1,0

Gesamt: 3,0 - zugrunde zu legen 3,0

8. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ebert: 1,0

Richterin am Landgericht Noller-Schröder: 0,625

Richterin am Landgericht Lindhorst: 0,625

Gesamt: $2,25 - 0,375 = 1,875$ - zugrunde zu legen 1,88

Anlage 2: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern

Für die Berechnung der Zuweisungspunkte sind die Gesamt-Arbeitskraftanteile einer Kammer maßgeblich. Die Einzel-Arbeitskraftanteile der Kammermitglieder werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die Gesamt-Arbeitskraftanteile einer Kammer werden auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

1. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Stronczyk: 1,0

Richter am Landgericht Niemeyer: 0,7

Richterin Klumpe: 0,1

Gesamt: 1,8 – zugrunde zu legen 1,8

2. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ortman: 0,8

Richterin am Landgericht Winkel: 0,63

Richterin Klumpe: 0,9

Gesamt: 2,33 – zugrunde zu legen 2,3

3. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Petriconi: 0,91

Richterin am Landgericht Bederna: 0,8

Richterin am Landgericht Schmidt: 0,0

Gesamt: 1,71 – zugrunde zu legen 1,7

4. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Tittel: 1,0

Richterin am Amtsgericht Kopischke: 0,8

Richterin am Landgericht Niemeyer: 0,8

Gesamt: 2,6 – zugrunde zu legen 2,6

10. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wachsmuth: 1,0

Richterin am Landgericht Dr. Behrens-Horsthemke: 0,5

Richter Baulain: 0,85

Gesamt: 2,35 – zugrunde zu legen: 2,4